



Ortsrecht

Richtlinien

vom 20.08.1974

über die Verwendung von Zuwendungen an Vereine

in der Fassung vom 30. November 2021

§ 1

Die Stadt Donaueschingen fördert die Donaueschinger Vereine. Sie stellt den Vereinen öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Die Vereine bezahlen hierfür Mieten, Nutzungspauschalen und Betriebskostenanteile. Zur teilweisen Deckung der Kosten erhalten die Vereine jährlich Regel- und Investitionszuschüsse nach diesen Richtlinien. Für Donaueschinger Ortsverbände politischer Parteien gilt diese Regelung entsprechend.

§ 2

Förderfähige Vereine

Neugründungen von Vereinen bzw. bestehender Vereinsarten in der Kernstadt oder im selben Stadtteil werden erst im 5. Jahr ihres Bestehens, gerechnet ab Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts, gefördert.

ABSCHNITT I

INVESTITIONSZUSCHUSS - FÖRDERUNG VON INVESTITIONEN UND ANSCHAFFUNGEN

§ 3

Art und Voraussetzung der Förderung von Vereinen

- (1) Die Stadt Donaueschingen fördert auf schriftlichen Antrag Investitionen und Anschaffungen der Vereine der Stadt in Form von verlorenen Zuschüssen. Die Höchstgrenze der Förderung liegt bei einem Anteil von jugendlichen Mitgliedern
-von 10,0% - 20,0% bei 10 % der förderungswürdigen Kosten, max. 10.000,- €;
-von mehr als 20,0% bei 15 % der förderungswürdigen Kosten, max.15.000,- €.

Bei der Förderung eines Investitionsvorhabens, dessen Volumen 150.000,- € überschreitet, werden bei einer Jugendquote
-zwischen 10-20%, mit einem pauschalen Fördersatz von 20% der förderungswürdigen Kosten



-über 20%, mit einem pauschalen Fördersatz von 25% der förderungswürdigen Kosten gefördert.

Bei allen Vereinen wird der Anteil der Jugendlichen aus der Anzahl der aktiven Mitglieder errechnet.

- (2) Zuwendungen an Vereine dürfen nur bewilligt werden, wenn der Zweck des Vorhabens förderungswürdig ist und wenn die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Als förderungsfähige Investitionen gelten nur solche für Bauvorhaben oder Sportgeräte und spezielle Investitionen kultureller Art in der Mindesthöhe von 1.000,- €. Bei Anträgen sind die Vereine gehalten, die Höhe ihrer Mitgliederbeiträge anzugeben.

Nicht förderungsfähig sind Investitionen die keinen Bezug zum Vereinszweck erkennen lassen, sowie

-Grunderwerb

-Parkplätze und -flächen

-Reparaturen und Ersatzteile

-Einrichtungsgegenstände für das Vereinsheim und Büro (u.a. Möbel, EDV)

-Verbrauchsmittel

-Kleinbusse, Motorräder, Pkw und Lkw

-Versammlungsräume mit Schankgelegenheit

-Sponsorenembleme

Der Gemeinderat kann in begründeten Einzelfällen Abweichungen zulassen.

- (3) Sollen Zuwendungen auf mehrere Rechnungsjahre in Raten verteilt werden, müssen die Mittel vor Erteilung des Bewilligungsbescheides haushaltsmäßig zur Verfügung stehen. Abs. 2 Satz 3 gilt sinngemäß.

- (4) Ist der Verein vorsteuerabzugsberechtigt werden die Nettobeträge zur Ermittlung der Förderung herangezogen. Der Verein hat hierauf bereits bei Antragsstellung hinzuweisen.

§ 4

Verfahren für die Bewilligung von Zuwendungen

1. Antragstellung

- a) Beabsichtigte Anträge sollen der Stadt rechtzeitig angekündigt werden, damit die Antragsteller rechtzeitig über die einzureichenden Unterlagen unterrichtet werden können.
- b) Der Antrag des Vereins muss die Art des zu fördernden Objektes bezeichnen und ist eingehend zu begründen. Den Anträgen sind prüffähige Unterlagen (Pläne, Baubeschreibung, Kostenanschläge, Finanzierungsplan usw.) nach näherer Bestimmung des Sport-



amtes beizufügen. Die Anträge müssen der Stadt bis spätestens **1. April des Jahres für das Folgejahr** vorgelegt werden. Nach diesem Termin eingehende Anträge werden erst im übernächsten Jahr berücksichtigt.

- c) Die Maßnahme darf frühestens in dem Kalenderjahr begonnen bzw. angeschafft werden in dem die Antragsstellung erfolgt.

2. Zuständigkeit für Vorprüfung und Vorlage der Anträge

- a) Zuständig für die Entgegennahme und Bearbeitung der Anträge einschließlich Erlass des Bewilligungsbescheides ist das Amt, welches die Haushaltsmittel verwaltet.
- b) Die Anträge sollen bis zur Einplanung der Mittel im Haushaltsplan des folgenden Jahres vorgeprüft und in den Ausschüssen beraten sein. Anträge, für die im Haushaltsplan nicht genügend Mittel zur Verfügung stehen, sind von dem zuständigen Amt mit einer Stellungnahme zu versehen und jeweils mit den Vorschlägen für den Haushaltsplan zum kommenden Rechnungsjahr vorzulegen.
- c) Die Entscheidung über die Förderungswürdigkeit erfolgt durch den Hauptausschuss.

3. Bewilligung der Zuwendung

Zuwendungen sind durch schriftlichen Bescheid zu bewilligen.

§ 5

Bewilligungsbescheid

Inhalt des Bewilligungsbescheides

Der Bewilligungsbescheid bezeichnet u. a. die Höhe und den Zweck der Zuwendung. Er hat folgende Bedingungen zu enthalten:

- (1) Die Zuwendungen werden nach Vorlage der Originalbelege ganz oder als Abschlag ausbezahlt.
- (2) Der Verein hat innerhalb von 6 Monaten nach Zahlung der letzten Rate **selbstständig** einen Verwendungsnachweis einzureichen. **Dies kann auch mittels Bildern erfolgen.** Fristverlängerungen können unter Angaben von besonderen Gründen beantragt werden.
- (3) Die Stadt erhält das Recht, die geförderte **Investition** einzusehen, sowie Einsicht in die Rechnungen und Belege zu nehmen. Die letztgenannten Unterlagen sind daher 10 Jahre lang aufzubewahren.



- (4) Das mit einem Zuschuss geförderte Objekt muss 10 Jahre betrieben werden. Andernfalls ist die Zuwendung unter Abzug des abgelaufenen Jahresanteils zurückzuzahlen. Im Falle des Verzuges der Rückzahlung kann die Stadt Zinsen in Höhe von 2% p. a. **über dem aktuellen Basiszinssatz** der Deutschen Bundesbank erheben.
- (5) Bei einem Verstoß gegen die oben genannten Bestimmungen ist der gezahlte Betrag unter Abzug des abgelaufenen Jahresanteils sofort zur Rückzahlung fällig. **Abs. 4 Satz 3** gilt entsprechend.
- (6) Der Bewilligungsbescheid wird erst wirksam, wenn die Bedingungen schriftlich anerkannt sind. Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn alle Voraussetzungen des Bewilligungsbescheides erfüllt sind. Die Auszahlung kann entsprechend dem Baufortschritt entweder sofort oder in mehreren Raten erfolgen. Die jeweilige Auszahlung ist unter Vorlage einer Baufortschrittsanzeige zu beantragen, deren Richtigkeit von dem ersten Vorsitzenden und dem Hauptkassier zu bescheinigen ist.

§ 6

- weggefallen -

§ 7

Verwendungsnachweis

- (1) Der Verwendungsnachweis muss grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach Zahlung **des Zuschusses bzw.** der letzten Rate **unaufgefordert** dem Sportamt vorgelegt werden. Fristverlängerungen werden nur bei Vorliegen besonders wichtiger Gründe gewährt.
- (2) Der Verwendungsnachweis ist nach Vorprüfung durch das **Sportamt** mit den Akten dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen. Das Rechnungsprüfungsamt bescheinigt die Vollständigkeit des Verwendungsnachweises.

ABSCHNITT II

SONSTIGE VEREINSFÖRDERUNG

A) Förderung der Musik- und Gesangsvereine

§ 8

Proberäume

Die Stadt Donaueschingen überlässt den Donaueschinger Musik- und Gesangsvereinen städtische Gebäude für Probezwecke. Mietkostenanteile sind zu bezahlen und werden vom Gemeinderat festgelegt.



§ 9

Musikvereine

Musikvereine erhalten zur teilweisen Deckung der laufenden Kosten (Kapellmeister, Noten, Reparaturen von Instrumenten usw.) einen Zuschuss in Form eines jährlichen Grundbetrages von **2.190,00 €** zuzüglich **80,00 €** je aktivem Jugendmusiker bis zum vollendeten 18. Lebensjahr; maßgebend ist der Mitgliederstand **am 01.01. im Jahr des Antrages.**

§ 10

Gesangvereine

Gesangvereine und Kirchenchöre erhalten zur teilweisen Deckung der laufenden Kosten einen jährlichen Zuschuss in Form eines Grundbetrages von **220,00 €** zuzüglich **10,50 €** je aktivem jugendlichen Sänger bis zum vollendeten 18. Lebensjahr; **maßgebend ist der Mitgliederstand am 01.01. im Jahr des Antrages.**

§ 11

B) Sportvereine

Sportstätten und jährliche Zuwendungen

- (1) Die Stadt Donaueschingen fördert die Donaueschinger Sportvereine durch Überlassung städtischer Gebäude und Anlagen für Trainingszwecke und laufenden Sportbetrieb. Betriebskostenanteile sind zu bezahlen und werden jeweils durch den Gemeinderat festgesetzt.
- (2) Die Sportvereine erhalten von der Stadt zur teilweisen Deckung der laufenden Kosten (Verbandsbeiträge, Trikots, Sportgeräte, Reisekosten usw.), für welche keine Investitionszuschüsse gemäß Abschnitt 1 dieser Richtlinien gegeben werden, einen jährlichen Zuschuss in Form eines Grundbetrages von **340,00 €** zuzüglich **14,70 €** pro Jugendmitglied. Als Bemessungsgrundlage dienen die den Sportverbänden gegenüber gemeldeten Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr; **maßgebend ist der Mitgliederstand am 01.01. im Jahr des Antrages.**
- (3) Die Fußballvereine erhalten von der Stadt einen jährlichen Zuschuss zur Sportplatzpflege (bei einer Platzgröße von 7.000 qm) in Höhe von **2.500,00 €** je Platz.

Bei Sportplätzen (Trainingsplätzen) mit anderen Platzgrößen erfolgt die Förderung anteilig nach der Platzgröße.

- (4) Die Tennisvereine erhalten von der Stadt einen jährlichen Zuschuss zur Sportplatzpflege in Höhe von **84,00 €** je Tennisplatz.

Diese Regelung gilt nicht für das Anton-Mall-Stadion, das als städtisches Sportzentrum von der Stadt selbst gepflegt und bewirtschaftet wird.



C) Förderung von Veranstaltungen

§ 12

Veranstaltungen

- (1) Für Veranstaltungen in der Donauhalle erhalten Donaueschinger Vereine einen Mietkostenzuschuss in Höhe von 60%. Auf Anlagen der Licht- und Tontechnik, soweit diese in den Donauhallen vorrätig sind, erhalten Donaueschinger Vereine einen Zuschuss in Höhe von 50%. Die Vereinstarife für die Licht- und Tontechnik sind in der Mietpreisliste der Donauhallen jeweils separat ausgewiesen. Diese Zuschüsse werden ohne Antrag, bei der Abrechnung der Veranstaltung, vom Mietpreis in Abzug gebracht. Auf Nebenkosten wird keine Ermäßigung gewährt.
- (2) Die Stadt Donaueschingen kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag Veranstaltungen der Vereine fördern durch:
 - a) unentgeltliche Leistungen des städtischen Bauhofs bis zur Höchstgrenze von 500,- €
 - b) unentgeltliche Überlassung städtischer Gebäude und Anlagen; Betriebskosten werden nicht erlassen
 - c) unentgeltliche Bereitstellung der Bannerfläche für Vereinseigene Werbung und Veranstaltungen; Material- und Montagekosten trägt der Verein.
- (3) Die Förderung nach Abs. 2 wird nur einmal jährlich gewährt. Darüber hinausgehende Leistungen können bis zur Höhe der laufenden Zuwendungen nach § 8 bis § 11 verrechnet werden.
- (4) Über Ausnahmen in besonderen und begründeten Fällen entscheidet der Gemeinderat.

D) Allgemeine Regelungen

§ 13

Erhöhung der Zuschüsse

Die in den §§ 8 bis 11 aufgeführten Zuschüsse je Jugendlichen **sollen sich** jährlich auf Grundlage des **Verbraucherpreisindex** des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg **erhöhen**. Grundlage für die Berechnung ist das Jahr vor der Haushaltsplanerstellung.

§ 14

Sonderfälle und Preise

Soweit die Vereinsförderung von diesen Richtlinien nicht erfasst ist, entscheidet der

Oberbürgermeister bis zur Höhe von 300,00 € und in allen übrigen Fällen der Gemeinderat im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.



§ 15

Antragstellung und Mitgliedermeldung

Die Anträge müssen der Stadt bis spätestens 1. April jedes Jahres vorgelegt werden. Dem Antrag ist die Mitgliedermeldung beizulegen. Später eingehende Anträge finden keine Berücksichtigung. Die Förderung nach § 9, 10 und 11 der Richtlinien wird jeweils in der zweiten Jahreshälfte ausgezahlt.

§ 16

~~-weggefallen-~~

§ 17

Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Eigenleistungen des Antragstellers in angemessenem Verhältnis zu seiner Mitgliederzahl und Finanzkraft stehen.

Für Eigenleistungen im Rahmen von Investitionszuschüssen können 15,- € je Arbeitsstunde angerechnet werden. Hierfür ist ein unterzeichneter Nachweis je Person und eine Gesamtübersicht aller geleisteten Arbeitsstunden vorausgesetzt.

§ 18

Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderungen nach diesen Richtlinien besteht nicht. Des Weiteren ist die Stadtverwaltung berechtigt, anteilige Kürzungen der obigen Zuschussansätze vorzunehmen oder die Förderung auszusetzen, wenn die Haushaltsmittel nicht ausreichen.

§ 19

Stadtteile

Diese Richtlinien finden auf Vereine in den Stadtteilen im Rahmen der Eingliederungsverträge Anwendung. Soweit diesen Vereinen höhere Leistungen als den sonstigen städtischen Vereinen zustehen, erfolgt keine zusätzliche Förderung nach diesen Richtlinien.



§ 20

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Donaueschingen,

gez. Erik Pauly
Oberbürgermeister